

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 88

Sonnabend, den 5. November

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Verordnung gegen Preistreiberei.

Ich sehe mich veranlaßt, auf den § 1 der Verordnung
gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt
S. 395) hinzuweisen:

Wegen übermäßiger Preissteigerung wird mit Ge-
fängnis und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft:

1. wer vorsätzlich für Gegenstände des täglichen Be-
darfs oder des Kriegsbedarfs Preise fordert,
die unter Berücksichtigung der gesamten Verhält-
nisse einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder
solche Preise sich oder einem anderen gewähren
oder versprechen läßt;
2. wer vorsätzlich die Vermittlung von Geschäften
über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des
Kriegsbedarfs Vergütungen fordert, die unter
Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen
übermäßigen Verdienst enthalten, oder solche Ver-
gütungen sich oder einem andern gewähren oder
versprechen läßt;
3. wer Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des
Kriegsbedarfs, die von ihm zur Veräußerung er-
zeugt oder erworben sind, in der Absicht zurück-
hält, durch ihre Veräußerung einen übermäßigen
Gewinn zu erzielen;
4. wer vorsätzlich den Preis für Gegenstände des
täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs durch
unlautere Machenschaften, insbesondere Ketten-
handel, steigert;
5. wer in der Absicht, den Preis für Gegenstände
des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs zu
steigern oder hochzuhalten, Vorräte unbrauchbar
macht oder vernichtet, ihre Erzeugung oder den
Handel mit ihnen einschränkt oder andere un-
lautere Machenschaften vornimmt;
6. wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Ver-
bindung teilnimmt, die eine nach den Nummern
1 bis 5 strafbare Handlung zum Gegenstande hat;
7. wer vorsätzlich zu einer nach den Nummern 1 bis
5 strafbaren Handlung auffordert, anreizt oder
sich erbieter.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so
ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe
bis zu fünfzigtausend Mark oder auf eine dieser Strafen
zu erkennen.

Belgard, den 3. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandels-
kontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird
berordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Be-
darfs durch Reisende, Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften,
Luftschiffer und Personal der öffentlichen
Verkehrsanstalten im Reiseverkehr wird mit der Wirkung
verboden, daß die Ausfuhr nur mit Bewilligung des Reichs-
kommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder der
sonst zulässigen Stellen erfolgen darf.

Ausgenommen von dem Verbot sind Gegenstände
des täglichen Bedarfs, wenn sie

1. zum persönlichen Ge- oder Verbrauch oder zur
Ausübung des Berufs während der Reise mitge-
führt werden (neue ausgeschlossenen) oder
2. bei Einreise aus dem Ausland eingeführt worden
sind.

§ 2.

Die Bestimmung der Ziffer 2a § 1 der Bekannt-
machung, betreffend Ausfuhrerleichterungen, vom 5. April
1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 81 vom 8. April 1921)
über die Ausfuhr von Gebrauchsgegenständen durch
Reisende usw. tritt außer Kraft, soweit es sich bei diesen
Gebrauchsgegenständen um Gegenstände des täglichen
Bedarfs handelt.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. November
1921 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1921.

Der Reichswirtschaftsminister.

Veröffentlichung.

Belgard, den 3. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Verordnung über das Verbot von Kunstfahne.

(Veröffentlichung in der am 21. Oktober ausgegebenen Nr. 101 des R.-G.-Bl. S. 1307.)

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) 18. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 823) und des § 41 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) wird verordnet:

§ 1.

Es ist verboten, **fahneähnliche Erzeugnisse**, die aus Magermilch oder aus fettarmer Sahne oder aus eingedickter oder eingetrockneter Voll- oder Magermilch unter Zusatz von Butter oder Butterfett gewonnen werden herzustellen, zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gemäß § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1921 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1921.

Der Reichswirtschaftsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Hermes.

Veröffentlichung.

Belgard, den 28. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Benzol.

Infolge des Benzolmangels war es der Lieferfirma freigestellt, nach Wahl Motorenbenzol oder Benzol-Tetrahydrofuran-Spiritusgemisch zu liefern. Die Verbraucher haben deshalb keinen Anspruch auf die Lieferung von nur Motorenbenzol. Inzwischen ist vom Reichswirtschaftsministerium verordnet worden, daß infolge der weitergestiegenen Benzolknappheit der Lieferfirma nicht einmal die Wahl zwischen Benzol oder Benzolgemisch freibleibt, sondern daß nur noch das Bestere, also Benzolgemisch, geliefert werden darf.

Die Herren Landwirte mache ich hierauf besonders aufmerksam und stelle anheim, sich im freien Handel mit anderen Betriebsstoffen (vielleicht Benzin) als teilweisen Ersatz für Benzol zu versehen.

Belgard, den 2. November 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Wiederholte Vorfälle geben mir Veranlassung, die für den Verkehr wichtigsten Bestimmungen über die Tätigkeit des im Besitze des Kreises befindlichen Steinbrechers nachstehend zu veröffentlichen:

„Besondere Bedingungen für den Transport und für die Tätigkeit pp.“

Sobald der Tag feststeht, an welchem der Steinbrecher seinen Standort oder die Arbeitsstelle verläßt, hat der Führer allen Guts- und Gemeindevorstehern (in Städten die Polizeiverwaltungen) derjenigen Ortschaften, die er beim Transport berührt, Anzeige mittelst der vorgebrachten Postkarten zu machen. Ebenso sind die betreffenden Chausseewärter zu benachrichtigen, damit das Verlegen der Sperrsteine unterbleibt. Der Transport des Steinbrechers ist stets durch einen Chausseewärter zu begleiten. Sollte die Benachrichtigung der Guts- und Gemeindevorstände durch die Post nicht rechtzeitig möglich sein, dann hat die Transportmeldung durch einen Boten zu erfolgen.

Bezüglich des Verhaltens bei vorbeikommenden Fuhrwerken gelten dieselben nachstehend angegebenen Bestimmungen wie bei der Tätigkeit des Steinbrechers. Der Guts- oder Gemeindevorsteher, in dessen Bereich der Steinbrecher arbeitet, ist 24 Stunden vorher von dem Be-

ginn der Arbeit unter genauer Angabe der Arbeitsstelle und voraussichtlichen Arbeitsdauer zu benachrichtigen. Für diese Benachrichtigung sind ebenfalls Postkarten vorzulegen zu verwenden.

Bevor die Tätigkeit des Steinbrechers auf einer bestimmten Strecke beginnt, sind am Anfang und am Ende der Arbeitsstrecke Tafeln mit der Aufschrift:

„Achtung Automobil-Steinbrecher in Betrieb“ aufzustellen.

Während der Arbeit und auf dem Transport hat der Führer des Steinbrechers seine Aufmerksamkeit auf die passierenden Fuhrwerke zu richten.

Der Führer des Steinbrechers bezw. das bei demselben beschäftigtste Personal hat die erforderliche Hilfe zum Vorbeifahren zu leisten. Bei unruhigen Pferden greift der Steinbrecherführer das dem Steinbrecher zugekehrte Pferd an das Backenstück des Zaumes und führt es vorbei. Sind die Pferde sehr unruhig und der Gespannführer, der in der Regel seine Pferde kennt, spricht den Wunsch aus, die Maschine anzuhalten, so hat der Führer dem zu entsprechen und den Motor abzustellen, um Leben und Gesundheit dritter nicht zu gefährden. Vor Abstellung der Maschine ist jedoch zu versuchen, das Gespann, besonders wenn es sich um leichtes Fuhrwerk handelt, durch den Chausseegraben zu führen, oder aber den unruhigen Pferden eine Decke, Sack oder dergl. über den Knopf zu werfen und sie dann vorbeizuführen. Jedemfalls soll der Führer alle Maßnahmen ergreifen, um Beschädigungen dritter zu verhüten. Bei jedem vorbeifahrenden Fuhrwerk ist es natürlich nicht möglich, die Maschine anzuhalten, da sonst zu viel Arbeitskraft verloren geht. Es ist auch Sache des Fuhrwerksführers, auf seine Pferde besonders zu achten und evtl. schon am Anfang der Arbeitsstelle soweit möglich auszubiegen, da die Arbeitsstelle und die Gefahr des Passierens durch Tafeln gekennzeichnet ist.

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch ein Unfall sich ereignen, so ist darüber ein eingehender Bericht an den Kreisbaumeister zu erstatten.

Der Gerätewagen ist soweit auf das Materialbankett aufzustellen, daß möglichst viel Raum zum Vorbeifahren bleibt. Auch ist der Standort dieses Wagens möglichst so zu wählen, daß die Nähe von Brücken oder hohen Aufbauten vermieden wird, damit nicht Fuhrwerke, deren Pferde scheuen, in Gefahr kommen, hohe Böschungen herunterzustürzen.

Diese Bestimmungen gelten auch sinngemäß für den Transport und die Tätigkeit der Dampfswalze.

Belgard, den 31. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verkehr von Dampfplügen auf den Chausseen.

In letzter Zeit ist festgestellt, daß im hiesigen Kreise eine Anzahl Dampfplüge auf den Chausseen verkehren, ohne eine Erlaubnis hierzu von mir und dem Wegeunterhaltungspflichtigen erhalten zu haben. Ich weise darauf hin, daß nach der Polizeiverordnung vom 15. 12. 1908 für die Beförderung von Dampfplügen auf Chausseen meine vorherige Erlaubnis und diejenige des Wegeunterhaltungspflichtigen erforderlich ist.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, dies Kreisblatt den Dampfplüßbesitzern in ihrem Bezirk zur Kenntnis vorzulegen.

Die Chausseeaufsichtsbeamten sind angewiesen, die Besitzer von Dampfplügen, die ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Dampfplüge auf den Chausseen transportieren lassen, festzustellen und zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 31. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Der Oberlandjäger Rost in Belgard ist vom 28. Oktober bis einsch. 10. November beurlaubt und wird sein Dienstbezirk durch den Landjäger Pipahl, Standort Podewils, vertreten.

Belgard, den 1. November 1921.

Der komm. Landrat.

Der Landjäger-Anwärter i. D. Hecker in Groß-Tychow wird vom 15. November 1921 bis 11. März 1922 zu einem Lehrgang auf die Schule Wohlfrau abkommandiert. Mit der Vertretung in seinem Dienstbezirk werden beauftragt der Landjäger Keller in Gr. Tychow und der Landjäger-Anwärter i. D. Strelow in Damen. Es erhalten der Landjäger Keller in Gr. Tychow die Ortschaften Warnin, Gr. Voldekow, Schmenzin, Kowalk und Dinkuhlen. Landjäger-Anwärter i. D. Strelow in Damen die Ortschaften Kieckow und Al. Cröffin nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 1. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Nachstehend wird ein Auszug aus der Uebersicht der vom Preussischen Statistischen Landesamt für die Standesämter des Bezirks für Einreichung der Zählkarten im Rechnungsjahre 1920 festgestellten Schreibgebühren sowie veranschlagte Vortobeträge abgedruckt. Die Standesbeamten, an deren Amtssitz sich eine Kreis-, Forst- oder Zollkasse befindet, haben die in der letzten Spalte aufgeführten Beträge gegen Empfangsbescheinigung auf der betreffenden Kasse zu erheben. Den übrigen Standesbeamten werden sie von der Regierungshauptkasse Köslin durch die Post frei übersandt werden.

Dies allen Standesämtern zur Kenntnis.

Auszug

Sitz des Standesamts	Anzahl der Zählkarten	Gesamtbetrag für eine Karte v. Pf.	
		M	Σ
4. Kreis Belgard			
Langen	99	4 95	9 90
Urnhausen	101	5 05	10 10
Belgard	686	34 30	68 60
Bramstädt	45	2 25	4 50
Hohenwardin	77	3 85	7 70
Brugen	109	5 45	10 90
Groß-Nambin	78	3 90	7 80
Groß-Tychow	153	7 65	15 30
Kollatz	58	2 90	7 20
Grüßow	111	5 55	11 70
Damen	129	6 45	12 90
Polzin (Stadt)	336	16 80	33 60
Polzin (Schloß)	38	1 90	3 80
Rumlow	56	2 80	5 60
Rarsin	90	4 50	9 —
Reinsfeld	140	7 —	14 80
Borwerf	189	9 45	18 90
Schmenzin	93	4 65	9 30
Groß-Dubberow	66	3 30	6 30
Schinz	120	6 —	12 —
Warnin	55	2 75	5 50
Wuzow	104	5 20	10 40
Wusterbarth	57	2 85	6 20
Bulgrin	86	4 30	8 60
Summe	3076	153 80	311 —

Belgard, den 28. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 11. November d. Js. in **Publiz** stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Köslin, den 21. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, obige Anordnung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Belgard, den 2. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Viehbestande des Eigentümers Gustav Götz, Gastwirt Dhm und der Eigentümer-Wwe. Haß, sämtliche in Bramstädt, ferner bei drei Tagelöhnerkütten des Rittergutes Langen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die Gehöfte der obengenannten Besitzer tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes der genannten Gehöfte.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 31. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

In dem Viehbestande des Bauernhofsbesizers Karl Götzle und der Eigentümer Emil Hackbarth und Otto Hardt in Darlow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die Gehöfte der obengenannten Besitzer tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das ganze Dorf Darlow. Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 1. November 1921.

Der Komm. Landrat.

Bei den Kütten der Tagelöhner des Rittergutes Passenthin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Passenthin tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Passenthin. Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 3. November 1921.

Der Landrat.

In dem Viehbestande des Rittergutes Neuluzig (Guts- und Leutewieh), des Bauernhofsbesizers Braunke in Roggow, der Bauernhofsbesizer-Wwe. Cornell in Bramstädt und des Bauernhofsbesizers Hermann Syring und des Eigentümers Karl Boll in Darlow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die Gehöfte der obengenannten Besitzer tritt meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes Gehöft der genannten Besitzer und das ganze Dorf Darlow.

Zu widerhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 3. November 1921.

Der Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Hotelbesizers Knaack in Polzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 2. November 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Eigentümers Albert Bled in Bramstädt-Abbau und des Bauernhofbesizers Dittberner in Bramstädt ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 31. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Eigentümers Henning in Wuzow, Jeske, Mühle Biezow, Lehrer Borg und Händler Peterson in Biezow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 4. November 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Weidegenossenschaft in Belgard ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 4. November 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Bauernhofbesizer Emil Benzke, Eduard Schulz, Müller, Treichel, Buttle und des Eigentümers Franz Mews, sämtliche in Gr. Pantnin, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 2. November 1921.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Bauernhofbesizer Karl Benzke Altkülitz, Friedrich Wachs, August Treichel, Wilhelm Krüger 1, Wilhelm Krüger 2, Ewald Maack, Bernhard, Benzke, Franz Lüdtke, sämtliche aus Altkülitz, der Bauernhofbesizer Otto Treichel und Friedrich Treichel in Medlin, der Eigentümer Kurt Jahn, Friedrich Frank und des Mühlenbesizers Bernhard Eichholz, sämtliche in Neukülitz, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 1. November 1921.

Der komm. Landrat.

Betr. Tollwut.

Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 20. Mai d. Js. in Nr. 41 S. 373 des Belgard-Polziner Kreisblatts über die Ortschaften: Köhlschhof, Gehde, Arnhausen, Passenthin Vorwerk Kl. Damerow, Jeseritz, Vorwerk Köglin, Damerow, Neuschlage, Längen, Altschlage, Vorwerk Eichhof, Redel, Gr. Wardin, Zuchen, Ziezeness, Seligsfelde und Reinfeld mit den dazugehörigen Abbauten einschl. der Gemarkungen verhängte Hundesperre wird aufgehoben, da keine weiteren Tollwutfälle vorgekommen sind.

Belgard, den 3. November 1921.

Der komm. Landrat.

Lohnnachweise für land- und forstwirtschaftliche Betriebsbeamte und Facharbeiter für das Kalenderjahr 1921.

Den Herren Ortsvorstehern der Ortschaften, in welchen bisher Betriebsbeamte und Facharbeiter beschäftigt wurden, überenden wir in nächster Zeit Formulare zu Lohnnachweisen für Betriebsbeamte und Facharbeiter. Wenn hiernach einzelnen Guts- oder Gemeindevorstehern Formulare zu Lohnnachweisen nicht zugehen, trotzdem in der Ortschaft Betriebsbeamte und Facharbeiter vorhanden sind, so wollen die betreffenden Ortsvorsteher uns dies zwecks Zufindung von Formularen mitteilen. Die Formulare bitten wir von den Arbeitgebern **möglichst sofort ausfüllen zu lassen, zu sammeln und die ausgefüllten Lohnnachweise uns demnächst ohne Verzug zurückzusenden**, damit die Unterlagen für die Heberolle über die für das Kalenderjahr 1921 zu erhebenden Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig aufgestellt werden können. Die in dem Formular zu machenden Angaben müssen sich auf **das Kalenderjahr 1921** beziehen. Im übrigen verweisen wir wegen der Aufstellung der Lohnnachweise auf die Bemerkungen, die jedem Formular angefügt sind. **Die Spalten 13 bis 16 sind von uns auszufüllen**, Eintragungen in diese Spalten sind deshalb zu vermeiden.

Veränderungen in der Zahl der Betriebsbeamten und Facharbeiter oder in den Bezügen, die bis Ende Dezember d. Js. später noch eintreten, bitten wir, uns nach Einsendung der Lohnnachweise **von den Arbeitgebern besonders mitteilen** zu lassen, sofern sie nicht jetzt schon übersehen und bei der Aufstellung der Lohnnachweise berücksichtigt werden können.

Belgard, den 2. November 1921.

Der Sektionsvorstand.

Aufstellung bezw. Berichtigung des Verzeichnisses der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer für 1921.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern sowie den Magistraten wird in nächster Zeit das Unternehmerverzeichnis zugehen. Wir ersuchen, dasselbe auf seine Richtigkeit hin genau zu prüfen, etwa eingetretene Veränderungen festzustellen und das Verzeichnis **durch Eintragung der Veränderungen zu berichtigen, aufzurechnen** und den dem Unternehmerverzeichnis beiliegenden Abschlußbogen dem Bordruck der Spalten entsprechend auszufüllen.

Ein besonderes Augenmerk bitten wir bei der Nachprüfung des Unternehmerverzeichnisses auf diejenigen Ländereien zu richten, welche sich über mehrere Ortsbezirke erstrecken. Diese Ländereien sind stets in das Unternehmerverzeichnis derjenigen Ortschaften aufzunehmen, in welchem die gemeinsamen oder die dem Hauptzwecke des Betriebes dienenden Wirtschaftsgebäude liegen.

Nach beendeter Prüfung und der etwa erforderlichen Berichtigung ist das Unternehmerverzeichnis **sogleich, spätestens aber bis zum 15. November (von den Magistraten bis 30. November) d. Js. zurückzusenden**. Vor der Absendung ist am Schluß des Verzeichnisses folgende Bescheinigung abzugeben:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß in diesem Verzeichnis sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer des Bezirks mit den auf sie entfallenden Grundsteuerbeiträgen richtig verzeichnet sind.“

....., den 1921.

(Siegel.)

Der Guts- Gemeinde-Vorsteher.

(Unterschrift.)

Nach der Berichtigung des Verzeichnisses eintretende Veränderungen ersuchen wir, uns bis zum 10. Dezember besonders mitzuteilen.

Belgard, den 2. November 1921.

Der Sektionsvorstand.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 88 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

I Bekanntmachung über Höchstpreise für Zement.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 75) wird bestimmt:

Die Gültigkeit der durch Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 7. Oktober 1921 (vgl. „Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger“ Nr. 236 vom 8. Oktober 1921) festgesetzten Preise für Zement wird bis einschl. 1. November 1921 verlängert.

Vom 2. November ab werden die bisherigen Preise durch Kohlenfrachterhöhung bis auf weiter § in nachstehend angegebener Weise erhöht.

Zement im Sinne dieser Bekanntmachung sind Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement, Schlackenzement und zementähnliche Bindemittel, die in einer Mischung von 1 : 3 bei Wasserlagerung nach 28 Tagen eine Druckfestigkeit von mehr als 140 kg/qm haben. Die Umsatzsteuer ist in diesen Preisen mitenthalten.

A) Für Lieferung an private Zementabnehmer:

- a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes:
 Höchstpreis vom 8. Oktober 1921 ab 3950,— M.
 neuer Zuschlag für Kohlenfrachterhöhung 90,— "
 Höchstpreis vom 2. November 1921 ab 4040,— "
- b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes, einschließlich der Verkaufsvereinigung Rheinischer Hochofenzementwerke:
 Höchstpreis vom 8. Oktober 1921 ab 3750,— M.
 neuer Zuschlag für Kohlenfrachterhöhung 50,— "
 Höchstpreis vom 2. November 1921 ab 3800,— "
- c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes:
 Höchstpreis vom 8. Oktober 1921 ab 4000,— M.
 neuer Zuschlag für Kohlenfrachterhöhung 123,— "
 Höchstpreis vom 2. November 1921 ab 4123,— "

Die Zementverbände stellen für die vorgenannten Abnehmer in den einzelnen Verkaufsstellen Stationsfrankopreise in Rechnung, die je nach Lage der Empfangsstation auf Grund der tatsächlichen oder der Durchschnittsfrachten bemessen und von der Reichsstelle für Zement auf ihre Zulässigkeit geprüft werden. Etwasige Ueberschüsse oder Fehlbeträge sind auf Anordnung der Reichsstelle für Zement bei der Berechnung späterer Stationsfrankopreise auszugleichen. Diese von den einzelnen Verbänden in Rechnung gestellten Stationsfrankopreise gelten für 10 000 kg Zement ohne Verpackung und sind somit die Zementhöchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 14. August 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1920 (RGBl. 1914 S. 516, 1917 S. 253, 1920 S. 94).

Für den durch den Handel erfolgenden Kleinverkauf wird noch folgendes bestimmt:

- Falls über die in diesem Kleinhandelsverkehr zu den obigen Höchstpreisen zu erhebende Zuschläge zwischen Verbraucher und Händlerverbänden in den einzelnen Bezirken Vereinbarungen nicht zustande kommen, beträgt der Zuschlag:
1. Bei Abgabe bis zu 50 Sack (je 50 kg Inhalt) nicht mehr als 30 v. H.,
 2. Bei Abgabe bis zu 100 Sack nicht mehr als 20 v. H.,
 3. Bei Abgabe bis zu 199 Sack nicht mehr als 10 v. H.

Auch die sich durch diese Zuschläge ergebenden Preise gelten als Höchstpreise im Sinne der oben angeführten Gesetzesbestimmungen.

B) Für direkte Lieferungen an die Staatsverwaltungen für Staatsbauten gelten dementsprechend folgende Preise:

- a) Im Gebiete des Norddeutschen Zementverbandes
 $3880 + 90 = 3970$ M.
- b) Im Gebiete des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes
 $3680 + 50 = 3730$ M.
- c) Im Gebiete des Süddeutschen Zementverbandes
 $3930 + 123 = 4053$ M.

Diese Preise sind gleichfalls Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

In Zukunft eintretende Kohlenpreiserhöhungen bedingen eine Erhöhung der Zementpreise derart, daß jede Kohlenpreiserhöhung für 10 000 kg entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Zementherzeugung in Anrechnung zu bringen und den Zementpreisen zuzuschlagen ist. Hierbei sind die vom Reichskohlenverband für den Bezirk des Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikats festgesetzten Höchstpreise (einschließlich Kohlen- und Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.

In Zukunft auf den deutschen Reichseisenbahnen eintretende Kohlenfrachterhöhungen sollen ebenfalls eine Erhöhung der Zementpreise bedingen, die auf ähnliche Weise berechnet wird.

Belgard, den 1. November 1921.

Der Reichskommissar für Zement.

Wessig, Ministerialrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. November 1921.

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Detr. Tollwut.

Die in meiner Kreisblattverfügung vom 3. August d. Js. in Nr. 63 S. 375 des Belgard-Polziner Kreisblattes über die Ortsgaststätten: Brugen, Gr. und Kl. Poplow, Jagertow, Kollatz, Neutollatz, Polzin, Neujagerow, Ravensberg, Klockow, Gauerow, Räubersberg und Hagenhorst mit den dazugehörigen Neubauten einschl. der Grenzmarkungen verhängte Hundesperre wird aufgehoben, da keine weitere Tollwutfälle vorgekommen sind.

Belgard, den 3. November 1921.

Der komm. Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Besitzer Preussischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschreiben der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinebogen. Die Zinsen werden von den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umbandlung des Konjols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche Kreiskassen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an

das Staats-Schuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staats-Schuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden das unüberbrüchliche Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurstage und Stempel bei dem Ankauf der Konjols werden für die Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleinen oder größeren Kapitalvertrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächstgelegenen Kasse ein Konto im Staats-Schuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staats-Schuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staats-Schuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staats-Schuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

Vor einiger Zeit ist an dieser Stelle auf das schwindelhafteste Treiben einer Reihe von Bankgeschäften in Amsterdam, die sich mit dem Verkauf von Serienlosen befassen, aufmerksam gemacht worden. Es wird hiermit auf eine weitere ausländische Firma aufmerksam gemacht, F. Seyden u. Co. in Arnheim a. Rh., die eine besondere rege Geschäftstätigkeit entwickelt.

In neuerer Zeit haben auch deutsche Unternehmer sich dem erwähnten Geschäftsweige zugewandt und bei der Veranstaltung von Spielgesellschaften ebenso wie einzelne ausländische Firmen auch die Preussische Klassenlotterie mit in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen.

Als solche Firmen sind insbesondere hervorzuheben: In Bielefeld: Wilhelm Lübbers, Paul Engelbrecht, Gerhard C. Hegerfeld, Hans Schröder, August Wehrmann, Bernhard Grebbsmühl, Wilhelm Lämmert, Ludwig Müller u. Co. (Lehrer auch in Kiel), in Hamburg: Hans Jacobs, Franz Weder u. Co., Emil Hagen, Artur Magnus, Franz J. Riebbuhr, Franke u. Co., in Frankfurt a. M.: Ohlert u. Co. und Ferdinand Binder, in Kassel: Fr. Schmidt und C. G. Winkler, in Braunschweig: Artur Heiber, in Hannover: Adolf Wedemann, in Trier: Alphons Koeder u. Co. Es kann nur wiederholt auf das dringendste davor gewarnt werden, mit derartigen Banken in irgend welche Geschäftsverbindungen zu treten.

Inseratenteil.

Zur Besichtigung
empfehle meine Lagerbestände

in
Eiche, Erle, Rot- und Weißbuche, Birke, Kiefer,
rund und geschnitten.

Im Lohnschnitt für Voll- und
Horizontalgatter
übernehme jedes Quantum

(Stämme bis 1,20 Meter Durchmesser)

**Dampffägwerk und Holzgroßhandlung
Paul Trzebiatowsky.**

Belgarder Verein für Geschichte und Heimatkunde.

Zur ersten Hauptversammlung

am Donnerstag, dem 10. November, abends 8 Uhr im kleinen Saale des Gesellschaftshauses werden alle, die ihre engere Heimat lieben, und alle Freunde geschichtlicher Forschung im Kreise Belgard von dem Arbeitsausschuß herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erlaß der Satzungen.
2. Festsetzung des Beitrages.
3. Vorstandswahl.
4. Mitteilungen über das Heimatmuseum.
5. Verschiedenes.

**Dampffägwerk und Holzgroßhandlung
Paul Trzebiatowsky, Belgard, Fabrikstr. Tel. 55**
kauft jeden Posten

Hart- und Weichrundhölzer

so wie
kleinere u. größere Waldbestände.

Regensburger Knacker

Echte bayerische Saftwürstchen,

Tannhäuser Bockwürstchen

u. Halberstädter Würstchen

empfiehlt in feinsten Qualität

Bernhard Maas.

Liqueure und Spirituosen

von Erven Lucas Bols, Amsterdam

Curacao weiß, Curacao orange, Apricot Brandy,
De Prunelle, Creme de Cacao, Porfait Amour, Maraschino,
von Wynand Fodijn, Amsterdam
Cherry Brandy, Curacao orange

von der Liqueurfabrik Bardinet, Berlin

Americaine, St. Martial, Blackberry Brandy,
Curacao weiß, Curacao extra dry, Curacao orange,
Cordial Bardinet, Cherry Brandy, Wlaska,

von A. A. G. S. G. Berlin

Gilla's Getreide-Stämmel, Erstall-Eis-Stämmel,
von J. J. Wampe, Stargard i. P.

Uramampe, Halbmanpe, Halb um Halb,
Rosenliqueur, Moraschino

von Hartwig Rantowicz, Berlin
Mönchsliqueur, Prunelle, Curacao orange, Poddipieta,
Underbergs Bonelamp

Cognac,

Arac,

Rum,

Steinhäger von Schlichte, Tafel-Aquavit,

so wie Punsch-Extrakte

empfiehlt zu soliden Preisen **Bernhard Maas, Telefon 27.**

Ich habe die Praxis meines
von hier verzogenen Kollegen
Herrn Zahnarzt Dr. Lange
übernommen.
**Geld leiht reell Leuten
kostenlos.
Schneeweiß, Seebad Ahlbeck.**

**Zahnarzt Rudolph,
Belgard a. Pers.,**

Bahnhofstr. 4, Telefon Nr. 9.
Sprechstunden 9—1, 3—6.
Sonnabend nachm. u. Sonntag
keine Sprechstunden (nur in
dringenden Fällen).

Roquefort-
Dolländer-
Emmentaler-
Schweizer-
Tilsiter-
Harzer-
Romadour-
Kräuter-

Käse

empfiehlt **Bernhard Maas.**